

Entschädigungsregelung

für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse/ Prüferdelegationen, des Berufsbildungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der Prüfungsaufsichten der IHK Offenbach am Main.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu errichtenden Prüfungsausschüssen/Prüferdelegationen, dem Berufsbildungsausschuss und dem Schlichtungsausschuss gewährt die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse/Prüferdelegationen, des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der IHK Offenbach am Main, sowie Personen, die als Prüfungsaufsicht für die IHK Offenbach am Main tätig sind. Eine Entschädigung durch die IHK Offenbach am Main erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

§ 2 Zeitversäumnisse

Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt.

Als Zeitversäumnisse gelten:

- die schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführung
- die Auswertung der praktischen Prüfung
- die Vorbereitung der Fachgespräche
- das Erstellen von Prüfungsaufgaben
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Besprechungen des Berufsbildungsausschusses
- Tätigkeiten im Rahmen von Schlichtungsangelegenheiten
- Vorbereitung sowie Auf- und Abbau des Prüfortes
- die Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen

§ 3 Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse erfolgt gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufgabenkorrektur

Sofern Prüfer für die Aufgabenkorrektur nicht Zeitversäumnis nach dem JVEG geltend machen, werden je Stunde Prüfungszeit (Richtzeit in den einzelnen Fächern) und Prüfungsteilnehmer vergütet:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| a) | bei programmierten Aufgaben | 1,20 € |
| b) | bei Offenantwort-Aufgaben | |
| | - Im Bereich Ausbildung | 4,00 € |

- Im Bereich Weiterbildung 6,00 €
- c) bei gemischten Aufgaben entsprechend anteilig für die Auswertung der Fertigungsprüfung (betriebliches Projekt, betrieblicher Auftrag, etc.) kann nur Zeitversäumnis bzw. Verdienstaussfall gemäß § 3 geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bildet Teil 1 der Abschlussprüfung der Kaufleute für Büromanagement, der nach § 4 b entschädigt wird.

§ 5 Fahrtkostenersatz

- (1) Neben der Entschädigung nach § 3 und 4 dieser Entschädigungsregelung erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- und Tagungsort.
- (2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse ersetzt.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten für den kürzesten Hin- und Rückweg pro gefahrenen Kilometer erstattet. Die Höhe richtet sich nach § 5 JVEG in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, gegen Nachweis ersetzt.
- (4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Offenbach am Main, unter Vorlage der Bestätigung der IHK Offenbach am Main und der Belege, erstattet.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

- (1) Für Tätigkeiten ab einer Mindestzeit von mehr als 8 Stunden, einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, wird eine Tagegeldpauschale gewährt. Die Höhe richtet sich nach § 6 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Erfolgt eine Verpflegung durch die IHK Offenbach am Main, entfällt der diesbezügliche Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (3) Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Die IHK Offenbach am Main erstattet den Anspruchsberechtigten für die unter § 2 genannten Tätigkeiten auf Antrag einen nachgewiesenen Verdienstaussfall, soweit der Verdienstaussfall nicht von anderer Seite ersetzt wird. Die maximale Höhe pro Stunde beträgt 20,00 €.
- (2) Verdienstaussfall wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Offenbach am Main (Offenbacher Wirtschaft) in Kraft.

Bitte beachten Sie: Etwaige steuerpflichtige Teile des Abrechnungsbetrages sind vom Empfänger im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Der Beschluss der Vollversammlung der IHK Offenbach am Main vom 08. Juni 2021 ist mit Bescheid vom 27. Juli 2021 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen genehmigt und am 2. August ausgefertigt worden und in der Offenbacher Wirtschaft 09/10 2021 bekannt gemacht worden.